

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An die
für die Förderung von
Krankenhausinvestitionen zuständigen
Ministerien der Bundesländer

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619 - 1677

312 Ref-312

bearbeitet von: Melanie Bradenahl-Ahrens

zukunftsfonds@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 16. April 2025

GZ: 312 - 20109#00007#0002

(bei Antwort bitte angeben)

Per-E-Mail

Anträge auf Gewährung von Fördermitteln aus dem Krankenhauszukunftsfonds (KHZF)

Abschlussnachweise – Hinweise zum Abschluss eines Vorhabens

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns hat eine Vielzahl von Anfragen erreicht, die das Thema „Abschluss eines Vorhabens“ im KHZF betreffen. Das Thema hat eine große Bedeutung, da die rechtliche Einordnung der Fallgestaltungen nicht nur Auswirkungen auf das nationale Abschlussverfahren, sondern auch auf den Meilenstein 103 des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) hat. Daher weisen wir auf Folgendes hin:

Definition Abschluss eines Vorhabens

Ein Vorhaben gilt dann als umgesetzt, wenn der digitale Dienst eingerichtet und vollständig funktionsfähig ist (vgl. dazu auch Förderrichtlinie gemäß § 21 Abs. 2 Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (Förderrichtlinie), 5.2 Umfang der Förderung, Seite 40.)

Wann gelten digitale Dienste als voll funktionsfähig

Damit ein Vorhaben als umgesetzt gilt, muss es anwendbar sein. D.h. die digitalen Dienste müssen betriebsbereit in der Realumgebung sein. Denn die vollständige Funktionsfähigkeit ist

gegeben, wenn der digitale Dienst nach erfolgreicher Testung anwendbar ist. Erst dann kann davon ausgegangen werden, dass die MUSS-Kriterien der Förderrichtlinie erfüllt sind. Das System muss jedoch noch nicht regulär im Krankenhausalltag im Einsatz sein.

Wie wirkt sich die Geltendmachung von Betriebs- und Wartungskosten auf den Abschluss des Vorhabens aus

Die Bewilligung von Fördermitteln nach dem KHZF kann auch die Förderung der Betriebs- und Wartungskosten für drei Jahre vorsehen. Diese Kosten entstehen in der Regel erst, wenn die digitalen Dienste umgesetzt wurden. Für die Umsetzung der digitalen Dienste spielen diese Kosten keine Rolle. Daher haben diese Kostenpositionen keinen Einfluss auf das Vorhabensende. Es ist alleine entscheidend, dass die geförderten digitalen Dienste vollständig funktionsfähig sind.

Dies ist auch der Förderrichtlinie unter 5.2 Umfang der Förderung auf Seite 40 zu entnehmen: *Kosten für Wartung und Betrieb sind insgesamt für bis zu drei Jahre sowohl innerhalb als auch unmittelbar nach der Projektlaufzeit förderfähig und können daher auch für den Zeitraum nach Abschluss des Vorhabens geltend gemacht werden, sofern innerhalb der Projektlaufzeit die zukünftig anfallenden Kosten festgesetzt und somit eine zweckentsprechende Verwendung der Fördergelder nachgewiesen wurde.*

Betriebs- und Wartungskosten sind demnach unabhängig vom Abschluss des Vorhabens förderfähig. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens muss lediglich die Höhe und die Zweckgebundenheit der Fördermittel feststehen und festgesetzt werden. Für die Einreichung des Abschlussnachweises reicht es aus, wenn die digitalen Dienste eingerichtet und vollständig funktionsfähig sind, das Vorhaben damit abgeschlossen ist, und die restlichen Fördermittel, die gegebenenfalls noch nicht ausgegeben sind, zweckgebunden für die Zahlung von Betriebs- und Wartungskosten feststehen.

Damit kann sichergestellt werden, dass nicht doch noch andere Gelder als die Betriebs- und Wartungskosten für das jeweilige Vorhaben „offen“ sind. Waren bauliche Maßnahmen Teil des Fördervorhabens, müssen auch diese abgeschlossen sein.

An dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieses Auseinanderfallen von Abschluss des Vorhabens und Abschluss der Finanzierung der Wartungs- und Betriebskosten für einzelne Länder zu Schwierigkeiten führen könnte, da sich für sie Pflichten aus den Landeshaushaltsordnungen und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften ergeben. Dies

könnte bedeuten, dass Gelder für Betriebs- und Wartungskosten erst sukzessiv nach Abschluss des Vorhabens und Übersendung des Abschlussnachweises ausgezahlt werden können bzw. die Träger diese zweckgebundenen Gelder innerhalb einer gewissen Monatsfrist verausgabt haben müssen. Der Zeitpunkt des Verfahrensendes kann somit zwischen Bund und Land abweichen.

Auswirkungen auf das Abschlussnachweisverfahren, wenn Fördergelder wegen der Betriebs- und Wartungskosten noch nicht vollständig verausgabt sind

Sie als Land haben somit einen Abschlussnachweis einzureichen, wenn das Vorhaben nach der o.g. Definition abgeschlossen ist. Sollten Fördergelder wegen Betriebs- und Wartungskosten noch nicht vollständig verausgabt sein, so ist das kenntlich zu machen und nachzuweisen, dass diese schon zweckgebunden feststehen.

Auf Bundesebene wird sodann der Verfahrensabschluss geprüft, wobei die Prüfung wegen der noch ausstehenden Auszahlung der Wartungs- und Betriebskosten unter Vorbehalt erfolgt. Nach Abschluss der Prüfung erhält das Land eine E-Mail mit dem Hinweis, dass das Vorhaben unter Vorbehalt abgeschlossen sei. Nach abgeschlossener Auszahlung der Betriebs- und Wartungskosten hat das Land dies gegenüber dem BAS anzuzeigen und nachzuweisen. Das Land erhält anschließend eine Benachrichtigung über den endgültigen Abschluss des Verfahrens. Zwischennachweise sind in der Zwischenzeit nicht mehr einzureichen.

Sollten sich in Ihrem Land aus diesen Ausführungen Umsetzungsschwierigkeiten ergeben, so wären wir für einen entsprechenden Hinweis dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Melanie Bradenahl-Ahrens